

Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss)

– Die Randnummern beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern des Antrages –

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

der Antrag ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG). Diese Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen Ihres Antrages eine Hilfe sein.

Wohngeldberechtigter für einen Mietzuschuss sind Mieterinnen/Mieter bzw. Untermieterinnen/Untermieter von Wohnraum oder ihnen vergleichbare Nutzungsberechtigte (z. B. Inhaber einer Genossenschafts- oder Stiftswohnung bzw. eines mietähnlichen Dauerwohnrechts). Eigentümerinnen/Eigentümer von Mehrfamilienhäusern mit mindestens drei Wohnungen sind wohngeldberechtigter für einen Mietzuschuss, wenn sie im eigenen Haus Wohnraum bewohnen. Auch Bewohnerinnen/Bewohner von Heimen im Sinne des Heimgesetzes können ggf. einen Wohngeldanspruch haben und einen Mietzuschuss beantragen.

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben grundsätzlich Personen, die Transferleistungen beantragt haben oder bereits beziehen (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Zuschüsse für Auszubildende für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II, Leistungen des Übergangsgeldes nach dem SGB VI, Leistungen des Verletzengeldes nach dem SGB VII, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt – Sozialhilfe – nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderen Hilfen, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und unter bestimmten Voraussetzungen Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Kinder- oder Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und die Personen, die bei der Berechnung einer der genannten Leistungen einschließlich der Kosten für die Unterkunft mit berücksichtigt worden sind. Der Ausschluss besteht allerdings nicht, wenn die vorgenannten Leistungen ausschließlich als Darlehen erbracht werden, oder durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II, des § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII oder des § 27a des BVG vermieden oder beseitigt werden kann.

Ebenfalls keinen Anspruch auf Wohngeld haben Haushaltsmitglieder, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (§§ 13 oder 17 Absatz 1) haben.

Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie im Wohngeldantrag unter den Buchstaben **A** und **B**.

Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind ferner Haushalte, bei denen alle Mitglieder Leistungen zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erhalten oder dem Grunde nach Anspruch darauf haben. Der Ausschluss gilt auch dann, wenn Leistungen zur Förderung der Ausbildung nur deshalb nicht gezahlt werden, weil das eigene Einkommen oder das der Eltern die zulässige Höhe überschreitet. Der Ausschluss gilt nicht, wenn die Leistungen zur Förderung der Ausbildung ausschließlich als Darlehen gewährt werden.

Zu einigen Fragen im Antrag:

- 1 Haushaltsmitglieder sind neben dem/der Wohngeldberechtigten alle Personen, die mit ihm/ihr eine Wohngemeinschaft führen und der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, jeweils Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist. Eine Wohngemeinschaft liegt vor, wenn Wohnraum gemeinsam bewohnt wird. Unter diesen Voraussetzungen handelt es sich neben dem/der Wohngeldberechtigten bei folgenden Personen um Haushaltsmitglieder:
- 12
- Ehegatten,
 - Lebenspartner/Lebenspartnerin,
 - Mitglieder einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft,
 - Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel,
 - Geschwister, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen,
 - Schwiegereltern, Schwiegenerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder,
 - Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichten und Neffen des Ehegatten,
 - Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Wurde ein Antrag auf eine der unter Buchstabe **A** des Wohngeldantrages genannten Transferleistungen abgelehnt, haben Sie die Möglichkeit, rückwirkend einen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Eine **rückwirkende Wohngeldbewilligung** ist aber nur zulässig, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats gestellt wird.

Wurde eine Wohngeldbewilligung unwirksam, weil ein berücksichtigtes Haushaltsmitglied eine Transferleistung nach Buchstabe **A** des Wohngeldantrages beantragt hat, haben Sie die Möglichkeit, rückwirkend einen neuen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Eine **rückwirkende Wohngeldbewilligung** ist aber nur zulässig, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Unwirksamkeit folgenden Kalendermonats gestellt wird.

- 2 **Wohngeldberechtigter** ist die Mieterin/der Mieter bzw. die/der Nutzungsberechtigte. Das gilt auch dann, wenn diese Person selbst vom Wohngeld ausgeschlossen ist (siehe Buchstabe **A** des Wohngeldantrages). Haben mehrere Haushaltsmitglieder den Mietvertrag unterschrieben, bestimmen diese die wohngeldberechtigte Person.
- 9 **Die Miete / das Nutzungsentgelt** ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum einschließlich Umlagen (kalte Betriebskosten). Hierzu gehören auch Zuschläge und Zahlungen an einen Dritten (z.B. Gebühren für die Straßenreinigung, Müllabfuhr, Abwasserbeseitigung, auch wenn sie unmittelbar an die Gemeinde entrichtet werden). Nicht zur Miete gehören u. a. die Kosten für Haushaltsenergie, die Kosten für Heizung (dazu gehören auch Immissionsmessung und Thermenwartung) und Warmwasser, die Vergütung für die Überlassung einer Garage, eines Carports oder eines Stellplatzes.
- 10 Hier ist anzugeben, wenn Sie unmittelbar Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen erhalten, die dazu bestimmt sind, die Miete für den Wohnraum ganz oder teilweise zu decken.
- 16 Der **Tod eines Haushaltsmitgliedes**, das nicht vom Wohngeld ausgeschlossen war, ist für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zu Grunde zu legende Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Diese Vergünstigung entfällt jedoch bei einem Wohnungswechsel oder wenn sich die Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht.
- 17 Zum wohngeldrechtlichen **Einkommen** gehören alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Sie sind von allen Haushaltsmitgliedern gewissenhaft anzugeben. Das sind im Wesentlichen der **Gewinn** bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, zudem der **Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten** bei den

- Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (z. B. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Ruhe-, Witwen- und Waisengelder),
- Arbeitslohn, der vom Arbeitgeber pauschal besteuert wird,
- Einkünften aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden, Ausschüttungen aus Wertpapieren),
- Einkünften aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG (u.a. Leibrenten mit ihrem Ertragsanteil bzw. den der Besteuerung unterliegenden Anteil. Dazu gehören insbesondere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wie z. B. Altersrenten, Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Witwen-/Witwerrenten, Renten aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall, Unterhaltsleistungen vom geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, die dieser als Sonderausgaben geltend macht.)

Zu berücksichtigen sind neben den steuerpflichtigen Einkünften auch einige im Gesetz genannte steuerfreie bzw. teilweise steuerfreie Einnahmen sowie einige Freibeträge, Absetzungen oder Abschreibungen, die steuerrechtlich absetzbar sind.

Das sind im Einzelnen insbesondere folgende Einnahmen:

- Der steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen (z. B. Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengelder) und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
- der Sparer-Pauschbetrag,
- steuerfreie Leistungen zur Altersvorsorge,
- Leistungen von Personen, die keine Haushaltsmitglieder sind, zur Bezahlung der Miete,
- steuerfreie Anteile von Rentenleistungen (Beispiele siehe unter sonstige Einkünfte),
- der Mietwert eigengenutzten Wohnraums,
- Ansparabschreibungen, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen,
- Rentenleistungen und Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die auf dieses verweisen,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Krankentagegeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Eingliederungshilfe, Verdienstausfallentschädigung, Vorruhestandsgeld, Aufstockungsbeträge und Zuschläge zu den Leistungen, Elterngeld),
- ausländische Einkünfte,
- die der Pflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung bei Tagespflege und bei Vollzeitpflege von Kindern und Jugendlichen und bei Vollzeitpflege für junge Volljährige sowie der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts für Minderjährige und junge Volljährige in betreuten Wohnformen,
- ausbildungsbedingte Zuschüsse (z. B. Berufsausbildungsbeihilfe, Stipendien, Leistungen der Begabtenförderungswerke, Zuschüsse nach dem BAföG und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz),
- als Zuschüsse gewährte Graduiertenförderung,
- Unterhaltsleistungen (als Geld- oder Sachleistungen) von nicht zum Haushalt rechnenden Personen, Unterhaltshilfen, Unterhaltsbeihilfen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Abfindungen.

Zum **Nachweis über das Jahreseinkommen** ist es erforderlich, entsprechende Belege (z. B. die Verdienstbescheinigung, den letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheide und die letzte Einkommensteuererklärung sowie die Bilanz oder eine Einnahmeüberschussrechnung) vorzulegen.

- 18 Von den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit sind die **Werbungskosten** abzusetzen. Für die Werbungskosten gelten die im Einkommensteuergesetz festgelegten Pauschbeträge. Sofern Sie höhere Werbungskosten geltend machen wollen, müssen diese im Einzelnen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Bereits von anderen Leistungsträgern erstattete Werbungskosten können nicht noch einmal berücksichtigt werden.
- 19 Aufwendungen für die Kinderbetreuung, die einkommensteuerrechtlich als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG geltend gemacht und anerkannt werden, können bei der Berechnung des Wohngeldanspruchs berücksichtigt werden, wenn Sie für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung auf das Konto des Erbringers/der Erbringerin der Leistung erfolgt ist. Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden grundsätzlich nicht anerkannt, wenn sie von Dritten übernommen werden oder übernommen worden sind.
- 20 Auch **einmaliges Einkommen** (u. a. Abfindungen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, kapitalisierte Rentenabfindungen, Unterhaltsabfindungen, Versicherungsleistungen zur Altersvorsorge), das innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung zugeflossen ist, kann wohngeldrechtlich zu berücksichtigen sein und ist daher anzugeben.
- 24 Auch Vermögen ist anzugeben, weil es unter bestimmten Voraussetzungen Einfluss auf den Wohngeldanspruch haben kann. Zum Vermögen zählen insbesondere Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, nicht selbst bewohnter Haus- und Wohnungsbesitz und sonstige Immobilien, bebaute und unbebaute Grundstücke.
- 25 Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlicher **Unterhaltsverpflichtungen** werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen diese Titel nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Nachweis bis zu einer bestimmten Höhe abgesetzt werden.
- 28 Für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von wenigstens 50 bei **Pflegebedürftigkeit** im Sinne des § 14 des SGB XI und gleichzeitiger **häuslicher** oder **teilstationärer Pflege** oder **Kurzzeitpflege** wird bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ein Freibetrag von 1.500 Euro jährlich abgesetzt.
Für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes können bei der Ermittlung des Gesamteinkommens 750 Euro jährlich abgesetzt werden.
- 32 **Lesen Sie sich die Hinweise bitte genau durch, beachten Sie Ihre Auskunfts- und Mitteilungspflichten und bestätigen Sie die Richtigkeit Ihrer im Antrag gemachten Angaben mit Ihrer Unterschrift und Datum.**

Wenn Sie weitere Auskünfte benötigen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer zuständigen Wohngeldbehörde.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Wohngeldbehörde